

ALLGEMEINE FACTORING-BEDINGUNGEN

Vertragsgegenstand

1

Gegenstand der Factoring-Vereinbarung sind alle im Vertrag genannten Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen aus dem Geschäftsbetrieb des Lieferanten samt allen Nebenrechten und dem vorbehaltenen Eigentum.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

2

Durch die Unterzeichnung des Factoring-Vertrages erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, daß die FactorBank Aktiengesellschaft - im folgenden Factor genannt - über ihn im Zusammenhang mit der Factoring-Vereinbarung ihr notwendig erscheinende Auskünfte von öffentlich- und privatrechtlichen Rechtsträgern einholt; insbesondere Einsicht in Akten der Finanzbehörden, Gerichte, sonstiger Behörden, Körperschaften und Sozialversicherungsanstalten nimmt.

Der Lieferant hat dem Factor jederzeit Einblick in seine Geschäftsbücher zu gewähren und ihm innerhalb von sechs Monaten ab Bilanzstichtag eine ordnungsgemäß gefertigte Steuerbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung zu übersenden.

3

Der Lieferant hat sich gegenüber seinen Abnehmern bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung das Eigentum an den zu leistenden Waren vorzubehalten. Insbesondere haben die Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Bestimmung zu enthalten, daß Lieferungen unter Eigentumsvorbehalt erfolgen.

Der Lieferant hat auf seine Kosten alle Handlungen zu setzen, die zur Übertragung des vorbehaltenen Eigentums und der die Forderungen sichernden Nebenrechte an den Factor erforderlich sind. Er hat insbesondere den Vorbehaltskäufer anzuweisen, die unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Sache für den Factor innezuhaben. Der Factor wird hiemit ermächtigt, diese Besitzeanweisung namens des Lieferanten vorzunehmen.

4

Der Lieferant hat sich bei dem an die Abnehmer zu versendenden Einführungsschreiben an das vom Factor zur Verfügung gestellte Textmuster zu halten.

5

Auf den Fakturen ist ein Abtretungsvermerk anzubringen, der die Bekanntgabe der Abtretung aller Forderungen an den Factor und die Mitteilung zu enthalten hat, auf welches Konto Zahlungen zu leisten sind.

6

Zahlt ein Abnehmer zur Tilgung verkaufter Forderungen dennoch an den Lieferanten, so hat dieser die eingegangenen Beträge abgesondert zu verwahren und sie unverzüglich an den Factor abzuführen. Zur Tilgung oder Sicherung der Forderungen von den Abnehmern erhaltene Wechsel oder Schecks hat der Lieferant unverzüglich dem Factor zu übergeben.

7

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Factor die über die verkauften Forderungen ausgestellten Fakturen unverzüglich in Kopie zu übermitteln. Sie haben den Namen (die Firma) des Lieferanten, des Debtors, die Rechnungsnummer, die Fälligkeit der Forderung und den Fakturenbetrag zu enthalten. Auf Verlangen des Factors hat ihnen der Lieferant die Liefer- und Leistungsnachweise beizufügen.

Der Factor kann die vom Lieferanten ausgestellten Fakturen auch selbst versenden. Wünscht er dies, so hat ihm der Lieferant die kuvertierte Originalfaktura samt zwei Kopien zu übergeben.

Der Lieferant hat den Factor unverzüglich über alle bis zur Verständigung von der Abtretung entstandenen Gegenforderungen der Abnehmer zu unterrichten und ihm zwischen dem Lieferanten und den Abnehmern vereinbarte Zessionsverbote sowie zwischen diesen Personen bestehende Kontokorrentverhältnisse mitzuteilen.

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Factor auf Verlangen alle für die Geltendmachung der angekauften Forderungen nötigen Informationen zu erteilen und die für die Durchsetzung erforderlichen sonstigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben.

8

Der Lieferant hat den Factor von Vertragsanfechtungen, Rücktrittserklärungen, Mängelrügen und der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen durch die Abnehmer sowie von erteilten Gutschriften und Warenretouren sofort zu verständigen und einem berechtigten Begehren des Abnehmers auf Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden unverzüglich zu entsprechen.

9

Der Factor ist jederzeit berechtigt, sich von den Abnehmern die ordnungsgemäße Lieferung oder Leistung bestätigen zu lassen und von ihnen Saldenbestätigungen einzuholen.

10

Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, daß der Factor als Käufer der Forderungen berechtigt ist, alle zur Eintreibung nützlichen und notwendigen Maßnahmen zu setzen und auch den Rechtsweg zu beschreiten. Eine Pflicht des Factors zur Klags- und Exekutionsführung gegen die Abnehmer besteht jedoch nicht.

11

Auf Verlangen des Factors hat der Lieferant bei Zahlungsverzug eines Abnehmers diesem gegenüber im Namen des Factors vom Vertrag zurückzutreten, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren für den Factor zurückzufordern, ihn unverzüglich von der Rückstellung zu benachrichtigen und die Waren unter Kennzeichnung des Eigentums des Factors abgesondert zu verwahren oder dem Factor - nach dessen Wahl - den Fakturenwert zu ersetzen.

12

Der Factor erklärt sich unverbindlich bereit, dem Lieferanten Daten aus der Debitorenbuchhaltung, die sich auf verkaufte Forderungen beziehen, gegen gesonderte Verrechnung zur Verfügung zu stellen.

13

Vom Lieferanten dem Factor bestellte Sicherheiten, z.B. Pfänder, haften für alle Ansprüche des Factors aus der Factoring-Vereinbarung.

14

Der Lieferant darf seine Ansprüche gegen den Factor aus der Factoring-Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Factors weder abtreten noch verpfänden. Das Abtretungsverbot erstreckt sich nicht auf Ansprüche gegen die Factor-Bank für Forderungen, die aus dem Verkauf von Waren entstehen, die unter verlängertem Eigentumsvorbehalt erworben werden.

15

Der Lieferant darf seine Forderungen nicht gegen Forderungen des Factors aufrechnen.

16

Der Factor ist berechtigt, für seine Forderungen gegen den Lieferanten vom Tage der Fälligkeit an Zinsen zu fordern. Diese Zinsen entsprechen dem im Gesetz festgelegten Zinssatz für Verzugszinsen.

Vorschüsse auf den Kaufpreis

17

Die Leistung des Vorschusses nach Pkt 2 Abs 2 des Factoring-Vertrages erfolgt binnen 14 Tagen nach Übergabe der die Forderung ausweisenden Faktura an den Factor. Soll eine Faktura die Grundlage für eine Bevorschussung bilden, so darf sie der Lieferant dem Factor erst dann vorlegen, wenn die ausgewiesene Leistung oder Lieferung zur Gänze erfolgt ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Factor von allen Umständen unverzüglich zu benachrichtigen, die auf eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit von Abnehmern schließen lassen.

Bei drohender Insolvenz eines Abnehmers oder aus sonstigen wichtigen Gründen ist der Factor berechtigt, bis zur Auszahlung des Vorschusses von der davon betroffenen Vorschußvereinbarung zurückzutreten.

Fremdwährungsforderungen

18

Auch für Forderungen, die auf fremde Währungen lauten, ist der Kaufpreis in Euro zu entrichten. Zur Ermittlung der Höhe des Vorschusses gemäß Pkt 2 Abs 2 des Factoring-Vertrages wird der Fakturenbetrag zum Kurs des Tages der Vorschußzahlung in Euro umgerechnet und um den Prozentsatz gemäß Pkt 2 Abs 1, Satz 1 des Factoring-Vertrages - bei Inanspruchnahme vereinbarter Nachlässe durch den Abnehmer (Pkt 2 Abs 1, Satz 2 des Factoring-Vertrages) auch um diese - vermindert. Für die Berechnung der endgültigen Kaufpreishöhe und ihre Berichtigung ist jedoch auf den Kurs des Tages abzustellen, an dem die Zahlung des Abnehmers beim Factor eingeht.

Gewährleistung

19

Der Lieferant haftet bis zur Höhe des Kaufpreises für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der verkauften Forderungen. Er trägt aus dem Titel der Gewährleistung auch alle prozessualen und außerprozessualen Kosten der Rechtsverfolgung. Eine Forderung gilt jedenfalls dann als mangelhaft, so daß der Factor zur Aufhebung des Kaufvertrages über sie berechtigt ist, wenn der Abnehmer innerhalb von 90 Tagen ab Fälligkeit nicht leistet. Leistet er nur teilweise, so kann der Factor eine angemessene Minderung des Kaufpreises fordern. Er kann weiters bereits dann Gewährleistung verlangen, wenn ihm der Abnehmer mitteilt, daß der Lieferant die Leistung nicht vereinbarungsgemäß erbracht hat.

Die Aufhebung oder Preisminderung wird auch ohne gerichtliche Geltendmachung wirksam, wenn der Lieferant der darauf gerichteten Erklärung des Factors nicht binnen 14 Tagen ab ihrem Zugang schriftlich widerspricht.

Bei Aufhebung des Kaufvertrages oder Minderung des Kaufpreises hat der Factor für den auf die Forderung gemachten Aufwand Anspruch auf Ersatz wie ein redlicher Besitzer (§331 ABGB). Der Lieferant haftet überdies für jeden verschuldeten Schaden.

Beschränkung der Gewährleistung (Risikoübernahme)

20

Übernimmt der Factor durch besondere schriftliche Vereinbarung das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Abnehmer (Delcreditorisrisiko), so trifft für die davon erfaßten Forderungen den Lieferanten in den in Pkt 23 angeführten Fällen für die Einbringlichkeit der verkauften Forderung nur eine eingeschränkte Gewährleistungspflicht nach den folgenden Bestimmungen. Pkt 19 ist nur soweit anzuwenden, als die Pkte 21 bis 30 nichts anderes vorsehen.

21

Die Einschränkung der Gewährleistung gilt nur dann, wenn der Lieferant die von der Risikoübernahme betroffenen Warenlieferungen und Leistungen zu den in der schriftlichen Delcrederevereinbarung und in diesen Allgemeinen Factoring-Bedingungen festgelegten Bestimmungen vornimmt.

Der Factor übernimmt das Delcreditorisrisiko nur unter der Voraussetzung, daß eine von ihm durchgeführte Prüfung die einwandfreie Bonität des Abnehmers ergibt. Die Risikoübernahme erstreckt sich nicht auf eine bereits vor Leistung des Lieferanten eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers.

22

Die Beschränkung der Gewährleistung (Übernahme des Risikos) bezieht sich nur auf Forderungen, deren Zahlungsziel unter 60/90 Tagen liegt. Sie gilt nicht für

Forderungen, die auf die Zahlung von Zinsen, Reugeld, Vertragsstrafen oder Schadenersatz gerichtet sind.

Die Übernahme des Risikos erfolgt nur bis zu einem Höchstbetrag, der entweder für den Abnehmer oder für alle bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (innerhalb eines bestimmten Zeitraumes) aus Warenlieferungen und Leistungen an einen bestimmten Abnehmer entstehenden Forderungen festgelegt wird.

In allen Fällen haftet der Lieferant für % des sich aus der Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers ergebenden Ausfalls.

Hat der Factor wegen Übernahme des Delcrediterisikos keinen Anspruch auf Gewährleistung, so trägt er auch alle Kosten der prozessualen und außerprozessualen Rechtsverfolgung. Hat der Factor das Risiko der Zahlungsunfähigkeit nicht bis zur Höhe des ganzen Nominales der Forderung übernommen, so werden die Kosten der Rechtsverfolgung zwischen ihm und dem Lieferanten verhältnismäßig geteilt.

23

Der Factor übernimmt das Delcrediterisiko für den Fall, daß der Abnehmer die Forderung anerkannt hat und

1. über das Vermögen des Abnehmers oder seinen Nachlaß ein Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet wird, oder der Konkurs mangels eines die Kosten des Verfahrens deckenden Vermögens nicht eröffnet wird, oder
2. der Abnehmer mit seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Ausgleich abgeschlossen hat, oder
3. eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Abnehmers nicht zur vollen Befriedigung führt, oder
4. die Forderung wegen Zahlungsunwilligkeit des Abnehmers 90/180* Tage nach Fälligkeit nicht bezahlt wird.

Die Risikotragung durch den Factor setzt voraus, daß das Bestehen der Forderung gegen den Abnehmer im Insolvenzverfahren festgestellt, in allen übrigen Fällen die Forderung anerkannt ist.

*) 180 Tage = Italien

24

Richtet sich die Forderung des Lieferanten gegen einen Abnehmer, der seinen Sitz oder seine Geschäftsniederlassung im Ausland hat, oder ist sie im Betriebe einer ausländischen Geschäftsniederlassung des Lieferanten begründet, so erstreckt sich die Gewährleistungsbeschränkung auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Pkt 23 nicht auf folgende Ursachen der Zahlungsunfähigkeit:

1. Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse,
2. Aufruhr oder Revolution,
3. behördliche Maßnahmen, durch die der Transfer oder die freie Verfügung über die vom Abnehmer zu erbringende Gegenleistung beschränkt oder gehindert wird,
4. Unmöglichkeit der Erfüllung auf Grund sonstiger politischer Ereignisse, oder aus Umständen, die im Ausland eingetreten und vom Lieferanten nicht zu vertreten sind,
5. Naturkatastrophen und atomare Ereignisse.

25

Zahlungen von Abnehmern sind ungeachtet ihrer Widmung zunächst auf jene Beträge anzurechnen, die von der Risikoübernahme erfaßt sind (Pkt 22 Abs 2 und 3).

26

Unterläßt der Factor auf Ersuchen des Lieferanten eine Maßnahme zur Rechtsverfolgung nach Pkt 10, so entfällt für die davon betroffene Forderung die Gewährleistungsbeschränkung. Es gilt Pkt 19.

Erbringt der Lieferant an einen Abnehmer Leistungen, obwohl dieser mit der Berichtigung noch offener Forderungen mehr als 60 Tage in Verzug ist, so entfällt für die diesen Leistungen entsprechenden Forderungen die Risikoübernahme. Es gilt Pkt 19.

27

Sind die Voraussetzungen der Risikotragung, insbesondere jene des Pkt 23 erfüllt, so hat der Factor dem Lieferanten auf Verlangen den Kaufpreis, vermindert um den von ihm

selbst zu tragenden Ausfall (Pkt 22 Abs 3), 90/180* Tage nach Fälligkeit der Forderung zu entrichten.

Der Factor ist nicht zur Zahlung verpflichtet, wenn der Abnehmer (ohne Rücksicht auf seine Zahlungsunfähigkeit nach Pkt 23) behauptet, seinerseits von der Leistungspflicht befreit oder zur Zurückhaltung seiner Leistung berechtigt zu sein.

Der Factor ist auch nicht zur Zahlung verpflichtet, wenn ihm der Lieferant bei Abschluß der Delcrederevereinbarung Tatsachen vorenthalten hat, die ihm bekannt waren oder bekannt sein mußten und die der erfolgreichen Geltendmachung einer Forderung entgegenstehen.

*) 180 Tage = Italien

Hat der Factor den Kaufpreis bereits entrichtet und beruht die Nichterfüllung des Abnehmers auf anderen Gründen als jenen der Zahlungsunfähigkeit gemäß Pkt 23, so ist der Factor berechtigt, die Aufhebung des Kaufvertrages über die davon betroffene Forderung zu begehren und den Kaufpreis samt Zinsen in der Höhe des in Pkt 2 Abs 2 des Factoring-Vertrages festgelegten Zinssatzes zurückzufordern.

Für die Vorgangsweise bei der Aufhebung gilt Pkt 19 Abs 3.

29

Die Vereinbarung der Risikoübernahme kann von jedem Vertragsteil jederzeit zur Gänze oder hinsichtlich einzelner Abnehmer gekündigt werden. Die Kündigung wirkt für alle ab ihrem Zugang entstehenden Forderungen.

Bezieht sich die Übernahmedes Risikos nur auf einzelne Forderungen, so kann jeder Vertragsteil von der Risikovereinbarung für eine Forderung zurücktreten, solange die der Forderung entsprechende Warenlieferung oder Leistung noch nicht erbracht ist. Die Ware gilt in dem Zeitpunkt als geliefert, in dem sie die Verfügungsgewalt des Lieferanten verläßt.

30

Der Factor ist zum Rücktritt von der Delcrederevereinbarung hinsichtlich einer Forderung berechtigt, wenn ihm der Lieferant die für ihre prozessuale oder außerprozessuale Durchsetzung notwendigen Unterlagen nicht binnen 30 Tagen nach Anforderung übergibt.

Auflösung des Factoring-Vertrages

31

Jeder Vertragsteil kann die Factoring-Vereinbarung unter den in Pkt 5 des Factoring-Vertrages genannten Voraussetzungen kündigen.

Jeder Vertragsteil kann die Factoring-Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der andere Teil wesentliche vertragliche Pflichten verletzt, die Geschäftstätigkeit einstellt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Konkurseröffnung mangels eines die Kosten deckenden Vermögens unterbleibt oder ein außergerichtlicher Ausgleich angeboten wird.

32

Bei Übertragung oder Übergang des Unternehmens des Lieferanten auf einen Dritten, bei Änderung der Rechtsform des Unternehmens, maßgeblicher Änderung in der Zusammensetzung der Gesellschafter, Änderung der Geschäftsleitung oder Änderung des Gegenstandes des Unternehmens des Lieferanten ist der Factor berechtigt, innerhalb eines Monats ab Kenntnis dieser Umstände unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Factoring-Vereinbarung zu kündigen.

33

Die Kündigung nach Pkt 31 Abs 2 bezieht sich nicht auf die bis zu ihrem Zugang entstandenen Forderungen. Ist eine Kündigungsfrist einzuhalten (Pkt 32 und Pkt 5 des Factoring-Vertrages), so wirkt die Kündigung für alle nach Ablauf der Frist entstehenden Forderungen. Ab Zugang der Kündigung ist jedoch der Factor zu einer Bevorschussung von Forderungen nicht mehr verpflichtet.

Der Factor ist berechtigt, für allfällige, vom Unternehmer zu tragende, prozessuale und außerprozessuale Kosten der Rechtsverfolgung noch offener, von der Kündigung nicht erfaßter Forderungen, angemessene Sicherstellung zu verlangen oder entsprechende Beträge bis zur Streiterledigung zurückzubehalten.

34

Wird die Factoring-Vereinbarung gekündigt, so ist der Factor berechtigt, binnen vier Wochen nach dem Wirksamwerden der Kündigung vom Kauf bereits entstandener Forderungen zurückzutreten.

Der Factor ist berechtigt, vom Kauf einer Forderung zurückzutreten, wenn der Lieferant die für die Eintreibung notwendigen Informationen und Unterlagen (Pkt 7) innerhalb von 30 Tagen ab Anforderung nicht übergibt.

Schlussbestimmungen

35

Änderungen dieser Allgemeinen Factoring-Bedingungen gelten vom Lieferanten als genehmigt, wenn er der Neufassung nicht binnen 14 Tagen ab ihrem Zugang schriftlich widerspricht.

36

Für Streitigkeiten aus dem Factoring-Verhältnis vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des für den Sitz des Factors in Wien sachlich zuständigen Gerichtes.